



Immissionsschutz / Lärmschutz  
 Akkreditierung der Zentralstelle  
 der Länder für Sachverständigenwesen

ZLS

DAR-Reg. Nr.: ZLS P 140/97

Das Institut im Internet



www.umwelt-tuv.de

TÜV Rheinland Sicherheit und Umweltschutz GmbH - Postanschrift: D-51101 Köln

Stadt Remscheid  
 Fachbereich Städtebau  
 und Stadtentwicklung  
 Herrn Sonnenschein

42849 Remscheid

STADT REMSCHEID FACHBEREICH STÄDTEBAU UND STADTENTWICKLUNG						
29. Feb. 2000						
FBI	S	T61/0	61/1	61/3	T61/4	
61/2	I	II	III	IV	V	VI
544	A	E	D	U	R	T

Bearbeiter  
 Unsere Zeichen

Heppekausen  
 hep/fra  
 933/67

Telefon  
 Fax  
 EMail  
 Köln,

02 21 / 8 06 - 24 12  
 02 21 / 8 06 - 17 25  
 tuv\_immission@compuserve.com  
 25.02.2000

Angebot 933/67

*Thema: Schallteck in Rm. 300/5*

für eine schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 300/5 „Bereich Moll'sche Fabrik“, 1. Änderung, bezüglich eines Kinderspielplatzes

Sehr geehrter Herr Sonnenschein,

wir bedanken uns für Ihre Anfrage und übersenden Ihnen unser Angebot für die obengenannte Untersuchung.

Gemäß Ihrer Beschreibung der Problematik ist innerhalb des obengenannten Plangebiets ein Kinderspielplatz geplant. Ziel der Untersuchung soll sein, das Vorhaben hinsichtlich der zu erwartenden Spielgeräusche auf eine Erfüllung schalltechnischer Anforderungen hin zu überprüfen, um dann ggf. eine Optimierung durch entsprechende Schallminderungsmaßnahmen durchzuführen.

Dabei möchten wir Sie darauf hinweisen, daß die Prognose der Geräuschimmissionen anhand von Vergleichswerten und Literaturangaben relativ einfach zu realisieren ist, aber die Auswahl und Anwendung eines Beurteilungsverfahrens als problematisch angesehen werden kann. So ist z.B. nach der 18.BImSchV-Sportanlagenlärmschutzverordnung oder nach der TA Lärm eine sachgerechte Beurteilung des Kinderspielplatzes kaum möglich. Wesentlich besser geeignet ist der folgende Runderlaß:

*Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen -RdErl des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 11.10.1997 -VB 2 - 8827.5-VNr. 4/97), veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen*

Darin wird allerdings unter 1. Anwendungsbereich u.a. ausgeführt:

„Zu den sonstigen Freizeitanlagen im Sinne dieses Abschnittes gehören nicht Sportanlagen und Gaststätten. Die Hinweise gelten auch nicht für Kinderspielplätze, die die Wohnbebauung in dem betreffenden Gebiet ergänzen; die mit ihrer Nutzung unvermeidbar verbundenen Geräusche sind sozialadäquat und müssen deshalb von den Nachbarn hingenommen werden“.

Damit kann u. E. eine detaillierte Untersuchung entfallen, wenn folgende Randbedingungen erfüllt sind:

- Nutzung durch Kinder bis 14 Jahre
- Keine Geräte, von denen störende Geräuschmissionen ausgehen können
- Kein Bolzplatz
- Kein Abenteuerspielplatz
- Abstände Spielplatzrand - Wohngebäude etwa von > 10 m bei WA-Gebieten bzw. von > 20 m bei WR-Gebieten